

Entwurf

Zwischen dem Kreis Warendorf,
vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

und

.....

als Träger der Beratungsstelle

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der/Dieunterhält eine Beratungsstelle gemäß § 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaften (Schwangerschaftskonfliktgesetz/SchKG).

§ 2

Der Kreis Warendorf unterhält zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel für bedürftige Frauen und Männer aus dem Kreis Warendorf einen Sonderfonds. Die in diesem Fonds jährlich enthaltenen finanziellen Mittel werden den im Kreis Warendorf vorhandenen Beratungsstellen in Sinne des § 2 SchKG zur Vergabe im Einzelfall übertragen; die Höhe der den einzelnen Beratungsstellen jährlich zugewiesenen Mittel richtet sich nach ihrem Anteil an den im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Erstberatungen nach § 2 SchKG.

§ 3

Die Beratungsstelle entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird.

Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit kann insbesondere bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gesehen werden.

Voraussetzung für eine finanzielle Hilfe aus dem Sonderfonds ist das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung für das Verhütungsmittel.

Bei Bestehen einer Leistungspflicht einer gesetzlichen Krankenkasse bzw. eines anderen Sozialleistungsträgers ist eine Hilfeleistung ausgeschlossen.

§ 4

Für die Ermittlung des der Beratungsstelle jährlich zur Verfügung stehenden Anteils aus dem Sonderfonds teilt diese dem Kreis Warendorf die Anzahl der von ihrer Beratungsstelle im Vorjahr durchgeführten Erstberatungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes jeweils bis zum 15.01. eines jeden Jahres mit. Im Jahr 2008 erfolgt die Mitteilung zeitgleich mit dem Abschluss dieser Vereinbarung.

Bei Vorliegen der Meldungen für alle Beratungsstellen zahlt der Kreis Warendorf den anteiligen Betrag umgehend auf ein von benanntes Konto aus.

Nicht verausgabte Mittel sind zum 15.1. des Folgejahres zu erstatten.

§ 5

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird dem Kreis Warendorf durch Vorlage einer anonymisierten Liste über die im Einzelfall gewährten Zuschüsse aus dem Sonderfonds bis zum 15.01. des Folgejahres nachgewiesen. Hierbei sind anzugeben: Alter, Geschlecht, Nationalität, Höhe des Zuschusses, Höhe des Eigenanteils, Verhütungsmethode, Herkunftsland, Wohnort, Ort der Beratung, Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesausbildungs-förderungsgesetz.

Der Kreis Warendorf ist zur Rückforderung der Mittel berechtigt, wenn

- die Beträge nicht dem vorgesehenen Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- kein ordnungsgemäßer Nachweis der Verwendung erfolgt.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Warendorf, den _____ , den _____

Kreis Warendorf

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Dr. Heinz Börger
Kreisdirektor